



Brandenburgischer Billard Verband
Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil -

Register: 4 / E
Seite 1 von 12
Stand: 18.06.2011



Sport- und Turnierordnung
- Allgemeiner Teil -

Stand 18.06.2011



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1.0 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	3
1.1 Spielmaterial und Spielraum	3
1.2 Spielkleidung.....	4
1.3 Werbung.....	5
1.4 Verhalten der Sportler	5
1.5 Spielzeit.....	5
1.6 Spielberechtigung	5
1.7 Altersklassen.....	6
1.8 Vereinswechsel/ Wechsel aktive Mitgliedschaft.....	6
2.0 EINZELSPIELBETRIEB	7
2.1 Meisterschaftsangebot.....	7
2.2 Spielerkleidung	7
2.3 Ausschluss vom Wettbewerb.....	7
2.4 Entschuldigungen.....	7
2.5 Austragungsmodus.....	8
3.0 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB	8
3.1 Meisterschaftsangebot.....	8
3.2 Teilnahmevoraussetzungen	8
3.3 Mannschaftsaufstellung.....	8
3.4 Spielberichte	8
3.5 Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften.....	9
3.6 Ligawettbewerbe.....	9
3.7 Mannschaftswettbewerbe in Turnierform	9
3.9 Auf- und Abstieg.....	10
3.10 Spielverlegungen.....	10
4.0 SCHIEDSRICHTER	10
4.1 Schiedsrichterrichtlinien	10
4.2 Schiedsrichtertätigkeit.....	10
5.0 TURNIERBESTIMMUNGEN.....	11
5.1 Definition.....	11
5.2 Genehmigungspflichtige Turniere.....	11
5.3 Siegerehrung.....	11
6.0 STRAFBESTIMMUNGEN	11
6.1 Verstöße gegen die STO / das Sportprogramm	11
6.2 Bußgelder	11
6.3 Sperren wegen Verstoßes gegen die STO / das Sportprogramm.....	12
7.0 INKRAFTTRETEN.....	12

Anlage 1 Freigabe und Anmeldebescheinigung für Sportler

Anmerkung:

Alle Funktionsbezeichnungen werden im folgenden Sportprogramm zur besseren Lesbarkeit der Texte in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten natürlich entsprechend ebenfalls in ihrer weiblichen Form.



Präambel

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb im Brandenburgischen Billard Verband e.V. (BBBV) in den Spielarten

- Kegel
- Karambol
- Pool
- Snooker

zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Spielbetrieb vor. Die Mitglieder des BBBV unterliegen ausnahmslos den Bestimmungen dieser STO bzw. weitergehender oder anschließender Ordnungen.

In ihren Besonderen Teilen trifft die Sportordnung Bestimmungen über die Sportprogramme der einzelnen Spielarten. Die jeweils gültigen Spielregeln und Materialnormen der DBU sind bindend für alle Spielarten.

Die Einzelheiten des Sportbetriebes des BBBV regelt der Sportausschuss im Besonderen Teil der STO in den Sportprogrammen zur jeweiligen Spielart. Den Sportbetrieb der Brandenburgischen Billard-Jugend (BBBJ) regelt das Sportprogramm der Jugend.

Die Bestimmungen des Besonderen Teiles der STO können durch das Präsidium des BBBV, diejenigen des Allgemeinen Teiles nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt und geändert werden.

1.0 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

1.1 Spielmaterial und Spielraum

- (1) Die Zulassung des Spielmaterials obliegt dem BBBV.
- (2) Wird nicht offiziell zugelassenes Material verwendet, so besteht ein Einspruchsrecht. Zum Nachweis der Zulassung ist im Regelfall das unlösbare, erkennbare Markenzeichen ausreichend. Sind die Markenzeichen nicht erkennbar, so obliegt dem Einspruchsgegner die Beweispflicht.
- (3) Für die Zulassung des Spielraumes können Mindestanforderungen festgelegt werden.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, gelten durch die DBU zugelassene Spielmaterialien als zugelassen.



- (5) Das Spielmaterial und der Spielraum kann von Beauftragten des BBBV abgenommen werden.
- (6) Gültige Sportordnungen, Sportprogramme und Spielregeln müssen während des Wettkampfes in geeigneter Form vom Gastgeber/ Ausrichter zugänglich gemacht werden.
- (7) Zweck der Materialvorgaben für Billard Tische ist eine einheitliche Norm zu schaffen, die annähernd gleich bleibende Spieleigenschaften und dadurch faire Bedingungen für alle Spieler gewährleistet. Dazu gehören u. a. folgende Punkte:
 - a) Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung laut Normenkatalog der DBU zu kontrollieren und einzuhalten.
 - b) Die Spielfläche muss waagrecht sein. Billards sollten regelmäßig neu eingewogen werden.
 - c) Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regelwerken entsprechen.
 - d) Das Tuch muss sauber und frei von schadhafte Stellen oder Schmutz sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten.
 - e) Die Bälle müssen sauber und frei von schadhafte Stellen sein (ruhige Laufgeräusche).
 - f) Im Wettkampfbereich muss zu Turnier-/Spielbeginn und über die Dauer des gesamten Wettbewerbes eine Raumtemperatur von mindestens **20 °C** gegeben sein.

1.2 *Spielkleidung*

- (1) Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muss, antreten. Sie besteht aus:
 - Oberbekleidung (Hemd/Weste/Poloshirt) mit Vereinseblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) sein muss. Das Emblem muss als Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Bedruckung bzw. Beflockung ist statthaft.
 - langer schwarzer Stoffhose (schwarze Jeans oder Cordhosen bleiben unbeanstandet), schwarzen Socken, für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch schwarzer Stoffrock, und schwarzen Schuhen.
 - Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichende angemessene Kleidung genehmigt werden.
- (2) Eine konkretisierende Festlegung der Spielkleidung kann in den Ausschreibungen der Disziplinen festgelegt werden.
- (3) Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.
- (4) Für Mannschaften ist es vorgeschrieben, dass alle Sportler der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten.



1.3 Werbung

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder der Spielkleidung ist grundsätzlich zulässig. Die Werberechte einschließlich der Werberechte am Sportler liegen beim Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden. Das Tragen persönlicher Werbung muss vom Veranstalter genehmigt werden.

1.4 Verhalten der Sportler

- (1) Durch den Veranstalter (Heimmannschaft bzw. Turnierleitung) ist dafür zu sorgen, dass Sportler und Schiedsrichter das Alkohol- und Rauchverbot während des Wettkampfes einhalten.
- (2) Es gelten die Anti-Doping-Ordnungen des BBBV und der DBU.
- (3) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten.
- (4) Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tips etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.
- (5) Verstöße werden über die RSO geahndet.

1.5 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Terminplanung des BBBV wird mit dem Terminplan der DBU abgestimmt. Termine der DBU haben Vorrang vor Terminen des BBBV, wenn es die gleiche Spielart betrifft.
- (3) Spieltermine werden vom BBBV festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben. Änderungen im inter- oder nationalen Spielplan rechtfertigen Änderungen des Sportkalenders des BBBV.
- (4) Zum Termin des Verbandstages und den Einzelmeisterschaften sind in den jeweiligen Spielarten keine Wettbewerbe anzusetzen.

1.6 Spielberechtigung

- (1) Voraussetzung zur Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der Sportler einem Verein innerhalb des BBBV angeschlossen ist und die „Athletenvereinbarung Anti-Doping“, die „Schiedsvereinbarung“ der Anti-Doping Ordnung (ADO-Anlage 1 u. 2) und die „Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung“ (Satzung Anlage 2) des BBBV mit der Meldung abgegeben hat. Die Spielberechtigung wird über das Online-Portal erteilt. Zur Legitimation hat jeder Sportler einen amtlichen Lichtbildausweis zu allen Veranstaltungen mit zu führen.



- (2) Sportler dürfen nur für den Verein spielen, in dem sie aktives Mitglied sind.
Es ist ihnen gestattet, in den Spielarten Kegel, Karambol, Pool und Snooker für verschiedene Vereine am Sportbetrieb teilzunehmen. Je Spielart maximal für einen Verein. Darüber hinaus ist es den Sportlern in der Spielart Kegel erlaubt, in den Disziplinen BK, BK2 und 5 Kegel für je einen Verein zu starten.
Kommentar: Ein Sportler kann in mehreren Vereinen Mitglied sein. Bis spätestens zum Ende der Spielzeit (30. Juni) muss der Sportler sich entschieden haben, welchem Verein er seine aktive Mitgliedschaft überträgt. Kann er sich nicht entscheiden, weiter für seinen alten oder für einen neuen Verein zu spielen, ist dem Sportler zu raten, seine Mitgliedschaft im alten Verein zu passivieren. Sportler die nach dem 30.06. für einen Verein eine aktive Mitgliedschaft haben, sind für eine Spielzeit an diesen gebunden.
- (3) Hat ein Sportler an der Einzelmeisterschaft eines Verbandes teilgenommen, ist es ihm auch bei einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Verbandes teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Landesverband ausgestellt ist.

1.7 Altersklassen

Die Altersklassen werden im Besonderen Teil der STO der jeweiligen Spielart festgelegt.

1.8 Vereinswechsel/ Wechsel aktive Mitgliedschaft

- (1) Möchte ein Sportler den Verein wechseln oder seine aktive Mitgliedschaft in einer Spielart/Disziplin in einen anderen Verein verlegen, muss der abgebende Verein die Freigabe positiv oder negativ bescheiden.
- (2) Dies erfolgt schriftlich mit einer Freigabebescheinigung (STO-AT Anlage 1) an den BBBV und gleichzeitig über das Online-Portal unter „Spielertransfer“. Dort wird bei einer Anfrage dem Spielertransfer, nach Vorlage der Freigabebescheinigung beim BBBV, durch den BBBV zugestimmt oder abgelehnt. Erhält der BBBV zum Zeitpunkt der Anfrage für den Sportler keine Freigabe, so ist dies vom abgebenden Verein zu begründen.

Kommentar: Jeder Sportler, egal ob er den Verein wechselt oder seine aktive Mitgliedschaft in einen anderen Verein verlegt, benötigt, unabhängig davon, ob er einen längeren Zeitraum nicht aktiv war, eine Freigabebescheinigung von seinem letzten Verein, wo er aktiv gespielt hat..

Beispiel 1: Aktive Sportler, die wechseln möchten, müssen bis zum 30.06. den Transfer (Vereinswechsel oder Verlegung der aktiven Mitgliedschaft) abgeschlossen haben. Dies hat grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu erfolgen.

Beispiel 2: Sportler, die zum 30.06. die Passivierung beantragt und abgeschlossen haben, können jederzeit in der neuen Spielzeit wieder in die Mannschaften ihres Vereins gesetzt bzw. einen Vereinswechsel oder die Verlegung der aktiven Mitgliedschaft in einen anderen Verein beantragen.

- (3) Die Freigabe darf dem Sportler nicht verweigert werden und kann nur dann negativ beschieden werden, wenn Forderungen aus der Vereinssatzung offen sind. Sie muss spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt bzw. Wechsel aus dem Verein erklärt, dem Sportler und mit der Anmeldung einer aktiven Mitgliedschaft in einem Verein dem nunmehr zuständigen Sportwart vorliegen.
- (4) Die schriftliche Freigabebestätigung muss von einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein (ausgenommen der abgemeldete Sportler).



- (5) Ist eine Freigabebescheinigung ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden.
- (6) Wechselt ein Sportler nach Beginn eines Spieljahres (01. Juli) den Verein, verliert er grundsätzlich die Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben für das laufende Spieljahr. Es sei denn, der Sportler war in der laufenden Spielzeit noch nicht aktiv gemeldet. Bei Wohnortwechsel und in besonderen Härtefällen entscheidet der Sportausschuss bzw. das Präsidium auf Antrag.

2.0 EINZELSPIELBETRIEB

Jeder Sportler kann an Einzelmeisterschaften teilnehmen. Die Modalitäten werden im Besonderen Teil der STO der jeweiligen Spielart geregelt.

2.1 Meisterschaftsangebot

Der BBBV bietet Einzelmeisterschaften in den Spielarten Kegel, Karambol, Pool und Snooker an. Details werden im Besonderen Teil der STO der jeweiligen Spielart geregelt.

2.2 Spielerkleidung

Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften ist die Spielkleidung der Teilnehmer von der Turnierleitung zu überprüfen.

2.3 Ausschluss vom Wettbewerb

- (1) Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge.
- (2) Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert.
- (3) Tz. 2.3 Absatz (2) ist ebenfalls anzuwenden, wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgibt oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielt bzw. den Wettbewerb abbricht. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet und gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.

2.4 Entschuldigungen

Absagen nach Meldeschluss besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, in Fällen höherer Gewalt) und spätestens eine Woche nach Absage dem Sportwart schriftlich vorliegen. Der Absage muss eine entsprechende Bescheinigung (Attest etc.) beigefügt sein.



2.5 *Austragungsmodus*

Die Austragungsmodi werden in den STO/ dem Sportprogramm der jeweiligen Spielart geregelt.

3.0 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

3.1 *Meisterschaftsangebot*

Der BBBV bietet Mannschaftsmeisterschaften in den Spielarten Kegel, Karambol, Pool und Snooker an. Details werden in den STO/ dem Sportprogramm der jeweiligen Spielart geregelt.

3.2 *Teilnahmevoraussetzungen*

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Mannschaftswettbewerb des BBBV ist die ordnungsgemäße Qualifikation über eine Meisterschaft auf Landes-, Regional- bzw. Kreisebene. Neu angemeldete Mannschaften beginnen in der untersten Liga ihres Einzugsbereichs.

3.3 *Mannschaftsaufstellung*

- (1) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaft spielberechtigt sind.
- (2) Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielaufnahme sind durch die Mannschaftsführer die Billards und das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielkleidung der eingesetzten Sportler zu überprüfen.
- (3) Ein Protest ist sofort nach Eintreten bzw. Erkennen des angefochtenen Umstandes auf dem Spielprotokoll festzuhalten. Der Grund für den Protest ist anzuführen. Der gegnerische Mannschaftsführer ist über die Eintragung zu informieren und hat seine Kenntnis mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie mit der für eine Wertung vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.
- (5) Die Austragungsmodi werden in den STO/dem Sportprogramm der jeweiligen Spielart geregelt.

3.4 *Spielberichte*

- (1) Bei den Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original und je ein Exemplar für den Gastgeber und die Gastmannschaft. Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig.
- (2) Die Spielberichte sind von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.
- (3) Spielberichte, die Vorkommnisse enthalten, müssen sofort nach dem Spiel an den Staffelleiter übermittelt werden. Ohne diese Eintragung bzw. verspätetem Eingang sind später eingehende Proteste nicht zulässig.



- (4) Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass der Spielbericht entsprechend den Ausschreibungen zum vorgeschriebenen Termin dem Staffelleiter vorliegt. Bei Fristversäumnis erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (5) Soweit der Wettbewerb über ein seitens des BBBV zur Verfügung gestelltes internetbasiertes Online-Portal organisiert wird, ist die gastgebende Mannschaft einer Partie dafür verantwortlich, dass die Ergebnismeldung innerhalb der Frist nach Ausschreibung erfolgt.
- (6) Geht die Ergebnismeldung nicht fristgerecht ein, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
Der gastgebende Verein behält das Original des Spielberichtes und verwahrt es, bis der zuständige Sportwart nach Ende der Saison mit der Veröffentlichung der offiziellen Abschlusstabelle bzw. -rangliste alle Spielergebnisse und Tabellen für protestfrei erklärt hat.
- (7) Weitergehende Regelungen können in der STO/dem Sportprogramm und den Ausschreibungen der jeweiligen Spielart erfolgen.

3.5 Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften

- (1) Abmelden bzw. Nichtantreten bei Mannschaftswettbewerben wird gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, wird diese Begegnung für die gegnerische Mannschaft gewertet und es erfolgt eine Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog.
- (3) Mannschaften, die während einer Spielzeit insgesamt zweimal nicht angetreten sind oder disqualifiziert wurden sowie abgemeldete Mannschaften sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei neuer Anmeldung in die unterste Klasse einzustufen.
- (4) Die Spielberechtigung der Spieler einer Mannschaft nach Tz. 3.5 Absatz (2) kann durch die STO/das Sportprogramm der jeweiligen Spielart eingeschränkt werden.
- (5) Ist das Nichtantreten durch Fälle höherer Gewalt zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem zuständigen Staffelleiter zu erbringen), kann eine Bestrafung entfallen und das Spiel wird durch den Staffelleiter neu angesetzt.

3.6 Ligawettbewerbe

- (1) Die Gastmannschaft muss 30 Minuten vor Spielbeginn Zugang zum Spielmaterial haben.
- (2) Tritt eine Mannschaft nach der festgesetzten Anfangszeit nicht zur Begegnung an, ist diese für sie als verloren zu werten und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (3) Die Karenzzeit für Gastmannschaften und weitergehende Regelungen können in der STO/dem Sportprogramm und den Ausschreibungen der jeweiligen Spielart erfolgen.

3.7 Mannschaftswettbewerbe in Turnierform

- (1) Die Mannschaften müssen 30 Minuten vorher Zugang zum Spielraum haben.



- (2) Bei Mannschaftswettbewerben in Turnierform entfällt die übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssten zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss nach Aufruf aufgenommen werden. Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmung, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (3) Weitergehende Regelungen erfolgen in der STO/dem Sportprogramm und den Ausschreibungen für die jeweilige Spielart.

3.8 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines

Die Regelungen erfolgen in der STO/dem Sportprogramm für die jeweilige Spielart.

3.9 Auf- und Abstieg

Die Regelungen erfolgen in der STO/dem Sportprogramm für die jeweilige Spielart.

3.10 Spielverlegungen

- (1) Spielverlegungen sind grundsätzlich statthaft. Mannschaftsbegegnungen können nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft verlegt werden.
Der neue Spieltermin muss vor dem festgelegten Spieltermin liegen und ist im Online-Portal unter „Spieltagverlegung“ zu beantragen und zu bestätigen. Der neue Termin ist für beide Mannschaften bindend und kann nicht noch einmal verlegt werden.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Verlegungstermin nicht an, wird diese Begegnung für die gegnerische Mannschaft gewertet und es erfolgt eine Bestrafung gemäß Bußgeldkatalog.
- (3) Verbands- bzw. Bundesvertreter des Billardsports, Schiedsrichter und Sportler, die zu Veranstaltungen bzw. nationalen und internationalen Turnieren eingeladen werden, können eine Verlegung der Mannschaftsspiele ihrer Mannschaften beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

4.0 SCHIEDSRICHTER

4.1 Schiedsrichterrichtlinien

Die Schiedsrichterrichtlinien der DBU sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

4.2 Schiedsrichtertätigkeit

- (1) Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.
- (2) Die teilnehmenden Sportler sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen.
- (3) Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der Betreffende von dem Wettbewerb disqualifiziert.



- (4) Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert er die Schiedsrichtertätigkeit, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung. Er hat kein Recht auf die erreichte Platzierung. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner.

5.0 TURNIERBESTIMMUNGEN

5.1 Definition

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Ausschreibung und/oder Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird.

5.2 Genehmigungspflichtige Turniere

Regelungen können in der STO/dem Sportprogramm der jeweiligen Spielart erfolgen.

5.3 Siegerehrung

- (1) Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen. Ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.
- (2) Verlassen des Turnieres ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

6.0 STRAFBESTIMMUNGEN

6.1 Verstöße gegen die STO / das Sportprogramm

Strafen können in die STO/das Sportprogramm aufgenommen werden. Ansonsten werden Verstöße gegen die STO/das Sportprogramm nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet. Grundsätzlich gilt, dass ein Sportler für ein und dasselbe Vergehen nur einmal bestraft werden kann.

6.2 Bußgelder

Wird wegen Verstoßes gegen die STO/dem Sportprogramm ein Bußgeld verhängt, so muss dies innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt werden. Erfolgt der Ausgleich nicht fristgerecht, wird einmalig gemahnt. Bleibt das Bußgeld auch dann noch unbezahlt, kann

- der Verein gesperrt bzw.
- einem Sportler die Spielberechtigung entzogen

werden, bis der Ausgleich erfolgt.
Mannschaften werden disqualifiziert.



6.3 Sperren wegen Verstoßes gegen die STO / das Sportprogramm

Nimmt ein Sportler am Spielbetrieb des BBBV teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auch auf diejenigen Wettbewerbe des zuständigen Regional- und Kreisverbandes aus, die zur Teilnahme an Landeswettbewerben berechtigen. Gleiches gilt bei Bußgelder entsprechend Tz. 6.2.

Im Umkehrschluss kann der Regional- und Kreisverband zwischen Meldeschluss und Stattfinden der Maßnahme die Meldung revidieren.

7.0 INKRAFTTRETEN

Vorstehender Allgemeiner Teil der STO tritt gemäß Beschluss des Verbandstages vom 23. Juli 2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft.